

Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Abteilung IV/1
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email (Abt.41@bmlfuw.gv.at)

Telefon 0512/508-3489 Fax 0512/508-743495 landesumweltanwalt@tirol.gv.at

> DVR:0059463 UID: ATU36970505

Entwurf Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland, Strategische Umweltprüfung – Stellungnahme der Tiroler Umweltanwaltschaft

Geschäftszahl LUA-0-9.2/6/2-2014 (BMLFUW-UW.4.1.2/0029-IV/1/2014) Innsbruck, 05.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf zum wasserwirtschaftlichen Rahmenplan "Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland – Speicherkraftwerke, Ausleitungskraftwerke am Inn" der Aktiengesellschaft Tiroler Wasserkraft wird einer Strategischen Umweltprüfung (in der Folge kurz: SUP) unterzogen.

Binnen offener Frist und auf Basis der unter https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasser/kriterienkatalog/ angeführten Dokumente wird seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft folgende

Stellungnahme

abgegeben:

1. Zusammenfassende Beurteilung

Vorweg wird angemerkt, dass aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft das im Rahmenplanentwurf "Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland (in Folge kurz: WWRP)" dargestellte/definierte öffentliche Interesse hinsichtlich der darin dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung nicht gesehen bzw. attestiert werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass der Entwurf unter anderem nicht mit

- den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (in der Folge kurz: WRRL),
- den Bestimmungen der Alpenkonvention,
- den Zielen der österreichischen Feuchtgebietsstrategie,
- den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005)
- und den Zielen und Schutzinhalten von Tiroler Schutzgebieten vereinbar ist.

Zudem ist aufgrund der Erläuterungen des Umweltberichtes davon auszugehen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen des WWRP für die Fachbereiche

- Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus,
- Pflanzen und deren Lebensräume,
- Tiere und deren Lebensräume,
- Landschaftsbild und Erholungswert und
- Gewässerökologie

in weiten Bereichen erheblich negativ und großteils auch nicht ausgleichbar/abminderbar sein werden. Diese erheblich negativen Umweltauswirkungen werden sich entsprechend den Ausführungen des Umweltberichtes während der jahrzehntelangen Bautätigkeit der Wasserkraftwerke noch wesentlich durch weiterführende Beeinträchtigungen wie direkte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Bauausführungen, Lärm- und Staubbelastungen, Erschütterungen, Barrierewirkungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes bzw. quantitative Auswirkungen auf die hydrogeologische Gesamtsituation verstärken.

Beispielhaft ist anzuführen, dass bei Verwirklichung der im WWRP beinhalteten Wasserkraftwerksanlagen

- rund 16 Hektar schützenswerte Moor- und Feuchtgebietsbereiche verloren gehen,
- rund 178 Hektar an natürlichen, großteils geschützten Lebensräumen zerstört werden,
- rund 220 Hektar Lebensraum von lokalen Populationen von Birkhuhn, Schneehuhn, Steinadler etc. verloren geht,
- das einzige Bibervorkommen im Tiroler Oberland höchstwahrscheinlich verloren gehen wird bzw. die Gefahr besteht, dass mehrere teils bedeutende Tiervorkommen erlöschen (z.B. Östliches Heupferd, Breiter Grubenhalsläufer, Smaragdgrüner Uferläufer, etc.),
- die Ötztaler Ache (inkl. Gurgler und Venter Ache) ihre europaweite Bekanntheit als einzigartige Kajak- und Raftingstrecke dauerhaft einbüßen wird bzw. die Kajak- und Raftigstrecken am Inn ihren Erlebniswert verlieren werden,
- rund 135,5 Kilometer Fließgewässer zukünftig neue Restwasserstrecken sein werden (Anmerkung: Im Bericht werden 109 Kilometer angegeben, eigene Nachrechnungen aus den konkreten UVE- Unterlagen ergaben jedoch 135,5 Kilometer),
- rund 32,1 Kilometer sehr guter Gewässerzustände um eine bzw. gleich mehrere Zustandsklassen verschlechtert werden und
- der Inn zwischen Prutz und Runserau auf einer Länge von 3,7 Kilometern von einem derzeit mäßigen/unbefriedigenden ökologischen Zustand zukünftig zu einem reinen Schwallauffangbecken mit schlechtem ökologischen Zustand weiter verschlechtert werden soll.

All diesen erheblichen Umweltauswirkungen soll nach Ansicht der Rahmenplanerstellerin schlussendlich ein öffentliches Interesse innerhalb der dargelegten wasserwirtschaftlichen Ordnung zugesprochen werden, obwohl der gesetzliche Ausgangspunkt des Rahmenplanentwurfes (§ 53 WRG 1959) in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ursprünglich (vor Inkrafttreten der Änderung vom 19.06.2013) lediglich ein Ziel hatte, nämlich die Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, 30c und 30d festgelegten Umweltziele des WRG 1959 in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Der vorliegende WWRP bestätigt nunmehr die Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft, wonach die im BGBI. Nr. 98/2013 kundgemachte Änderung des § 53 WRG 1959 dazu führen kann, dass Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot nicht einzelfall- und projektbezogen sondern im Rahmen von Plänen über ganze Einzugsgebiete hinweg im öffentlichen Interesse gelegen sein können (im Falle einer Verordnung). Damit würde die Ausnahme zur Regel gemacht und wäre diesbezüglich aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (in der Folge kurz: BMLFUW) zu prüfen und letztendlich zu klären, ob nicht von einer richtlinienwidrigen Auslegung auszugehen ist.

Des Weiteren weisen die vorliegenden Unterlagen zahlreiche Mängel auf und werden wesentliche Inhalte bzw. Qualitätsanforderungen, wie sie die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vorsieht, nicht dargestellt bzw. nicht erfüllt:

- a) Gemäß Art. 6 Abs. 2 Richtlinie 2001/42/EG wird der Öffentlichkeit innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, Stellung zum Entwurf des Plans bzw. des Programms zu nehmen.
 - Rund 6 Wochen innerhalb der Haupturlaubszeit sind aufgrund der Größe und des Umfangs sowie vor allem der inhaltlichen Komplexität des WWRP äußerst knapp bemessen bzw. für die auch angesprochene Zivilgesellschaft unzureichend.
- b) "Aufgabe der SUP ist es, bereits lange vor der Entscheidung über konkrete Einzelprojekte Strategien und Planungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu durchleuchten. Unter Festlegung von Entwicklungszielen können verschiedene strategische Handlungsalternativen aufgezeigt und bewertet werden. Die SUP kann bei sämtlichen der Projektebene vorgelagerten Planungsaktivitäten durchgeführt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Folge kurz: UVP) als alleiniges Instrument der Prüfung von Umweltauswirkungen wird zunehmend kritisch auf Projektebene damit am betrachtet. da sie und Ende von Planungs-Entscheidungsprozessen häufig spät einsetzt. (http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/sup/)".

Das Umweltbundesamt beschreibt sehr treffend die Ziele und Inhalte einer SUP, wie sie seitens der Richtlinie vorgegeben sind. Diese Ziele und Inhalte werden von der strategischen Umweltprüfung zum WWRP ad absurdum geführt: Ein Projekt des WWRP hat bereits einen rechtskräftigen UVP-Bescheid und erfolgt der Baustart im Herbst 2014 (GKI), ein weiteres durchläuft bereits ein mehrjähriges UVP-Verfahren, in dem zwischenzeitlich die Gutachten der Sachverständigen zur dritten Revision so gut wie fertig gestellt sind und die UVP-Verhandlung im Herbst 2014 durchgeführt werden soll (SKW Kühtai) und befindet sich ein weiteres Großvorhaben ebenfalls bereits in einem mehrjährigen UVP-Verfahren (AK Kaunertal). Die restlichen Vorhaben sind bereits in der Detailplanung (Ausbau Runserau bzw. KW Imst-Haiming).

Aufgrund des Verfahrensstandes und des Vorliegens der bereits bis ins Detail fixierten Einzelprojekte der TIWAG kann kein Mehrwert zur Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Zuge einer nachhaltigen Entwicklung bei Durchführung dieser SUP erkannt werden – im Gegenteil, nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft wird dadurch das Instrument SUP eingesetzt, um bereits festgelegten eigenen Detailprojekten schlussendlich ein öffentliches Interesse per Verordnung unterstellen zu lassen.

- c) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie sind vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, darzustellen. Diese Darstellung fehlt nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft.
 - Die Darstellung der Alternativen beschränkt sich im Wesentlichen auf den Optionen- und Synthesebericht (2005) und einer kurzen Darstellung der Nullvariante.
 - Die Optionen sind in ihren Auswirkungen nicht entsprechend dargestellt (vgl. Tab. 47 Seite 158 mit dem Synthesebericht¹): Die Option 8 (Ausbau Sellrain-Silz ohne neue Ableitungen aus dem Ruhegebiet Stubaier Alpen) weist gemäß Synthesebericht eine neutrale Wertung hinsichtlich dem

_

¹ Fachliche Prüfung des TIWAG Optionenberichtes über mögliche Standorte künftiger Wasserkraftnutzung in Tirol – Synthesebericht; Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsgruppe TIWAG-Optionenbericht, Innsbruck und IFF-Soziale Ökologie, österreichisches Ökologie-Institut, Wien und Joanneum Research Graz, 2005.

Kriterium Gewässerökologie auf (und nicht die beste Bewertung). Die Option 9 (im Wesentlichen mit dem nunmehr geplanten Vorhaben SKW Kühtai vergleichbar) weist im Synthesebericht eine negative Bewertung hinsichtlich des Kriteriums Gewässerökologie auf (und nicht einen neutralen Wert, wie im WWRP dargestellt). Bereits 2005 wurde im Synthesebericht zur Option 9 angeführt, dass "die Beeinflussung von Schutzgebieten als groß zu bewerten ist" und "mit großen und nicht mehr wieder herstellbaren Naturverlusten" zu rechnen sein wird.

Die Option 8 des Syntheseberichtes stellt damit die eindeutig "vernünftigere Variante" im Sinne der SUP-Richtlinie dar und wird ihr bei einer allfälligen Anerkennung einer wasserwirtschaftlichen Ordnung im öffentlichen Interesse aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft der Vorzug zu geben sein.

Zudem fehlen Variantenanalysen, bei denen bestimmte Großvorhaben nicht realisiert werden, z.B. welche naturkundlichen und gewässerökologischen Vorteile hätte der geplante Ausbau der Runserau und der Bau des KW Imst-Haiming ohne Realisierung des Ausbaus AK Kaunertal bzw. der Ausbau der Runserau und der Bau des KW Imst-Haiming ohne AK Kaunertal mit Option 8 im Kühtai?

Zur Darstellung der Nullvariante (Seite 116 ff. Umweltbericht) sind vor allem zwei Kritikpunkte anzuführen:

Erstens stammen die Verweise und Begründungen zur Notwendigkeit des Ausbaus bzw. zur Notwendigkeit zur Erhöhung der Speicherkapazität im Wesentlichen aus der Zeit vor der Wirtschaftskrise sowie vor den drastischen jüngeren Entwicklungen am Strommarkt und zeichnen aktuelle Studien von angesehenen Instituten ein völlig anderes Bild (z.B.: Roadmap Speicher², Pumpspeicher im trilateralen Umfeld³).

Zweitens unterliegt die Darstellung der Nullvariante der fälschlichen Annahme, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie bzw. ihrer Umsetzung im Wasserrecht nur im Zuge eines großangelegten Wasserkraftausbaus eingehalten werden müssen (Beispiel: entsprechende Dotierwasserabgabe am Wehr Runserau, Reduktion des Schwall-Sunk-Verhältnisses am Inn, etc.). Das gesetzliche Mindestmaß an ökologischer Sanierung der bestehenden Kraftwerke der Planerstellerin ist jedoch auch ohne WWRP bis spätestens 2021 bzw. hinsichtlich Schwallproblematik bis spätestens 2027 durchzuführen.

- d) Der Umweltbericht einer strategischen Umweltprüfung hat alle auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene bzw. alle auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Projekt von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden, zu enthalten (Richtlinie 2001/42/EG Art 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang I lit e).
 - Zu folgenden festgelegten Zielsetzungen können dem vorliegenden Umweltbericht keine bzw. nur unzureichende Informationen entnommen werden:
 - Die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie, wie sie im NGP 2009 festgeschrieben sind, werden nur unzureichend dargestellt und erfolgt keine detaillierte Gesamtgegenüberstellung der Ziele mit den zu erwartenden Zuständen nach Umsetzung des WWRP.

³ Pumpspeicher im trilateralen Umfeld Deutschland, Österreich und Schweiz; ETH Zürich – Energie Science Center im Auftrag des BM für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland, des BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Republik Österreich und des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 2014.

² ROADMAP SPEICHER – Bestimmung des Speicherbedarfs in Deutschland im europäischen Kontext und Ableitung von technischökonomischen sowie rechtlichen Handlungsempfehlungen für die Speicherförderung, Kurzzusammenfassung; Fraunhofer IWES im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, 2014.

- Eine Darstellung, inwieweit der vorliegende WWRP den Zielsetzungen der Protokolle der Alpenkonvention entspricht, fehlt zur Gänze.
- Eine geeignete und nachvollziehbare Darstellung, wie die Zerstörung von rund 16 Hektar schützenswerter Moor- und Feuchtgebiete im Längental (SKW Kühtai) und im Platzertal (AK Kaunertal) mit den Zielsetzungen der österreichischen Feuchtgebietsstrategie in Einklang zu bringen ist, fehlt zur Gänze.
- Eine Darstellung, inwieweit der WWRP auf die 74 Flussstrecken von österreichweiter Bedeutung⁴ Rücksicht nimmt, fehlt ebenfalls.
- Inwieweit Tiroler Schutzgebiete und ihre Zielsetzung vom WWRP betroffen sind, kann weder dem Umweltbericht noch dem WWRP entnommen werden. Zwar werden Schutzgebiete (unvollständig) aufgezählt, eine echte Befassung mit der Schutzkategorie, den Schutzinhalten bzw. den Schutzzielen fehlt jedoch zur Gänze. Im Zusammenhang mit dem WWRP wären insbesondere folgende Schutzgebiete auf etwaige qualitative und/oder quantitative Einbußen hinsichtlich Schutzinhalte und Schutzziele zu prüfen:

Naturdenkmal Stamser Eichenwald, Natura 2000 Vogelschutzgebiet Ortolan-Vorkommen Silz-Haiming-Stams, Sonderschutzgebiet Silzer Innau, Sonderschutzgebiet Mieminger und Rietzer Innauen, Ruhegebiet Stubaier Alpen, Ruhegebiet Ötztaler Alpen, Naturpark Ötztaler Alpen, Natura 2000 Gebiet Ötztaler Alpen.

(Anmerkung: Bei der Auswirkungsbetrachtung auf das Schutzgut Wasser im Bereich der Speicher fehlen nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft Ausführungen, inwieweit im Zuge der Errichtung der Triebwasserstollen mit Veränderungen des Wasserhaushaltes aufgrund von Quellenbeeinflussungen im Natura 2000 Gebiet Ötztaler Alpen zu rechnen sein wird.), Landschaftsschutzgebiet Achstürze-Piburger See und geschützter Landschaftsteil Milser Au.

- Ebenso sehr fragmentarisch bzw. fehlend sind Informationen und Unterlagen, inwieweit die Ziele der Vogelschutzrichtlinie durch den WWRP betroffen sind (Bereich Speicher bzw. Vogelvorkommen am Inn, z.B.: Flußuferläufer).
- Ein Abgleich des WWRP mit dem Bundeskriterienkatalog Wasserkraft fehlt zur Gänze. Nachdem dieser Kriterienkatalog aufgrund der Vorgaben des NGP 2009 insbesondere für Verfahren nach § 104a WRG 1959 entwickelt wurde, wäre eine Prüfung des WWRP auf Basis der Kriterien des Bundeskriterienkataloges aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft sinnvoll bzw. zweckmäßig.

2. Weiterführende Erläuterungen

Der Rahmenplanentwurf "Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland" sieht im Wesentlichen den Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken (SKW Kühtai, AK Kaunertal, Malfon) und den Bau bzw. Ausbau von Ausleitungskraftwerken am Inn (Ausbau KW Runserau, Neubau Imst-Haiming) vor. Das Projektgebiet des WWRP ist das Tiroler Oberland westlich von Innsbruck mit Ausnahme des Außerferns. Es beinhaltet das gesamte Einzugsgebiet des oberen Inns von der Staatsgrenze zur Schweiz bis zur Sillmündung.

Es ist zudem beabsichtigt, keiner weiteren Wasserkraftnutzung am Inn ein öffentliches Interesse in der anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung zukommen zu lassen bzw. Wasserentnahmen im Bereich sehr guter und/oder sensibler Gewässerstrecken ein öffentliches Interesse nur bei Beibehaltung der hohen Wertigkeit im Rahmen der anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung zu unterstellen. Diesbezüglich ist anzuführen, dass

_

⁴ Das Buch der Flüsse, 74 Flussstrecken von österreichweiter Bedeutung; BMLF, BMUJF und WWF, 1998.

- erstens die hydromorphologisch sehr guten Bachstrecken im Planungsgebiet bereits einen ausreichenden nationalen Schutz vor weiterer Inanspruchnahme durch energiewirtschaftliche Nutzung in Form von Kleinkraftwerken aufweisen (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan "...Aus 2009. Seite 201. fünfter Absatz: diesem Grund wird bereits Gewässerbewirtschaftungsplan als generelle Anforderung festgehalten, dass Belastungen von hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken – bis zur Evaluierung des NGP 2009 im Jahr 2013 – nur in einem unerlässlich notwendigen Ausmaß (bei günstigem Verhältnis zwischen Energieerzeugung und der räumlichen Ausdehnung bzw. der Intensität des Eingriffes) erfolgen sollen, sodass die Erzeugung von Energie aus kleinen Kleinkraftwerken in der Regel außerhalb dieser Strecken erfolgen soll....") und
- zweitens so gut wie alle empfindlichen und einzigartigen Gewässerabschnitte an größeren Fließgewässern des Oberlandes vom WWRP der TIWAG betroffen sind (vgl. WWRP, Seite 101, Abbildung 54) und demnach der Schutz sensibler Gewässerstrecken im Oberland nach Verwirklichung des WWRP kaum mehr sinnvoll erscheint.

Ein allfälliger Mehrwert dieses Rahmens der Planerstellung hinsichtlich der Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus (ausgenommen der Feststellung zum Inn zwischen Haiming und Innsbruck) erschließt sich daher der Tiroler Umweltanwaltschaft nicht.

Ad Wasserrahmenrichtlinie

Die Darstellung der zu erwartenden gewässerökologischen Belastungen erfolgt nicht schlüssig bzw. nachvollziehbar und werden die zu erwartenden gewässerökologischen Verbesserungen (Dämpfung der Schwall-Sunk-Verhältnisse am Inn) zu positiv dargestellt.

Folgende wesentliche Kritikpunkte ergeben sich hinsichtlich der gewässerökologischen Beurteilung:

- Es fehlt eine übersichtliche Gegenüberstellung der Zielsetzung des NGP 2009 für die betroffenen Wasserkörper im Planungsgebiet mit den sich ergebenden Zuständen bei Realisierung des WWRP.
- Es wird davon ausgegangen, dass sich die Venter und Gurgler Ache unterhalb der geplanten Staumauern in einem guten ökologischen Zustand befinden werden. Für die Tiroler Umweltanwaltschaft ist diese Annahme nicht nachvollziehbar und wird davon ausgegangen, dass zumindest bis zum Zusammenfluss der beiden Gewässer in Zwieselstein der gute ökologische Zustand bedingt durch das Restwasserdargebot und die massiven Spülvorgänge nicht erreicht werden kann.
- Im gesamten Bericht bzw. Umweltbericht wird von einem Ausgleichsbecken Runserau gesprochen gemeint ist jedoch eine 3,7 Kilometer lange Fließstrecke des Inns zwischen dem Wehr Runserau und der bestehenden Einleitung des Kraftwerkes Prutz. Dieser Innabschnitt ist zwar von der bestehenden Schwall-Sunk-Belastung geprägt und mit einem mäßigen/unbefriedigenden ökologischen Zustand ausgewiesen, gleichzeitig befinden sich in diesem Abschnitt jedoch reproduzierende Äschenbestände, z.B. im Bereich der Einmündung der Fagge in den Inn. Nur der unterste, vergleichsweise kurze Innabschnitt oberhalb der Wehranlage Runserau (=Staubereich Runserau) wurde mit einem schlechten Zustand ausgewiesen.

Der geplante WWRP wird diese Innstrecke in ein reines Auffangbecken der bestehenden bzw. neuen Schwalle degradieren: Zukünftig sind Schwallspitzen von 52 m³/s (bestehendes KW Prutz), 70 m³/s (neues Kraftwerk Prutz II), 75 m³/s (Kraftwerk GKI) und circa 18 m³/s (Restschwallbelastung Kraftwerk Martina) bzw. deren Überlappungen für diesen Innabschnitt zu erwarten. Der Inn wird damit in diesem Abschnitt jegliche gewässerökologische Funktion verlieren und soll ein kleines Umgehungsgerinne dieses Ausgleichsbecken inmitten des Tiroler Hauptflusses "ausgleichen".

Die diesbezügliche gewässerökologische Einschätzung, wonach sich dadurch lediglich der schlechte Zustand im betroffenen Innabschnitt weiter erhärtet, ist in keiner Weise nachvollziehbar und stimmt diese Einschätzung mit den Einreichunterlagen zum KW Kaunertal nicht überein (vgl. Einlage D.18.1001-0, UVE Kaunertal). Es ist eindeutig und zweifelsfrei von einer massiven Verschlechterung des Inns im betroffenen Abschnitt auszugehen und ist diese Tatsache auch so im Umweltbericht festzuhalten.

- Generell fehlt eine gesamthafte Darstellung, inwieweit die Gewässer des Tiroler Oberlandes bereits durch energiewirtschaftliche Nutzung beeinflusst sind. Damit sind die gewässerökologischen Defizite des Ist-Zustandes nicht in entsprechender Weise angeführt.
- Im Zuge der Auswirkungsbetrachtung fehlt zudem eine übersichtliche Darstellung, welche Gewässer (Teilstrecken von Gewässern) in ihrem hydrologischen Zustand durch die geplanten Vorhaben des WWRP belastet werden sollen (mit und ohne Zustandsverschlechterung).

Grundsätzlich müsste für den Themenbereich Gewässerökologie zudem zwischen den gesetzlichen Mindestsanierungsgeboten an den betroffenen Gewässerabschnitten und den darüber hinausgehenden Verbesserungen/Verschlechterungen bei Realisierung des WWRP unterschieden werden.

Ad Alpenkonvention

Diesbezüglich ist ein Widerspruch des WWRP zu den Zielen und Bestimmungen der Alpenkonvention in folgenden Punkten aus derzeitiger Sicht aus den nachfolgenden Aspekten anzunehmen:

 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich "Naturschutz und Landschaftspflege" (BGBI III Nr 236/2002)

Artikel 1: Der WWRP ist aufgrund der Größe des beeinflussten Raumes und der dargelegten schwerwiegenden Eingriffe in Natur und Landschaft geeignet, gegen die allgemeine Zielsetzung des Protokolls zu verstoßen.

Artikel 4, Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken:

Nachdem der WWRP nicht mit den allgemeinen Zielsetzungen und insbesondere den Bestimmungen des Artikels 11 des Protokolls in Einklang zu bringen ist, ist auch abschließend zu klären, ob von einer Verletzung dieser Programmbestimmung auszugehen ist.

Artikel 11, Schutzgebiete – (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

Gemäß Alpenkonventions-Handbuch⁵ ist Abs. 1 unmittelbar anwendbar bzw. Abs. 3 direkt verpflichtend und der zweite Satz des Abs. 3 unmittelbar anwendbar: "Zu Abs. 1: Umfasst vom Schutzzweck des Art 11 Abs. 1 sind alle Arten von Schutzgebieten....Verpflichtung zur Erhaltung

_

⁵ Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung, BMLFUW 2007.

ist formeller wie materieller Art, Schutzgebiete dürfen nicht durch Änderung der Gesetzes- oder Verordnungslage aufgehoben werden. Ferner sind sie im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten." Es ist daher der vorliegende WWRP in Bezug auf diese Bestimmung zu prüfen und letztendlich zu klären, ob von einem Verstoß gegen diesen Artikel im Bereich des Ruhegebietes Stubaier Alpen und im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Achstürze/Piburger See auszugehen ist. Nachdem genauere Analysen zu den restlichen betroffenen Schutzgebieten dem WWRP nicht entnommen werden können, sind auch diesbezüglich entsprechende Abklärungen zu tätigen.

Für den Bereich des Ruhegebietes Stubaier Alpen ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage und bereits vorliegender Expertisen von einem "Verstoß" auszugehen.

Gemäß UVE-Unterlagen sollen entgegen den geltenden absoluten Verboten der Ruhegebietsverordnung jahrelange erhebliche Lärmentwicklungen und zahlreiche Hubschrauberflüge im Zuge der Bauausführung erfolgen.

Auszug aus der Stellungnahme der Tiroler Umweltanwaltschaft zur UVE (http://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/naturrecht/stellungnahmen.html): "Die mehrjährigen Bautätigkeiten im Bereich des Längentales bzw. im Bereich der Wasserfassungen werden als größte Gebirgs-/Hochgebirgsgroßbaustellen seit Jahrzehnten zu massivsten Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Baustellenverkehr, offene Bodenwunden, Hubschrauberflüge, Absperrungen etc. führen. Dies wohlgemerkt großteils in einem Gebiet (Ruhegebiet Stubaier Alpen), das aufgrund seiner Naturbelassenheit und seiner Ruhe vom Gesetzgeber für die Erholung des Menschen ausgewiesen und unter Schutz gestellt wurde. ... Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Ruhegebiet Stubaier Alpen sind aus Sicht der Umweltanwaltschaft aufgrund der besonderen Umweltschutzvorschriften dieses Gebietes aus heutiger Sicht als nicht mit den Schutzzielen vereinbar einzustufen. Die zuständige Behörde wird daher im Bereich Lärmentwicklung bzw. Hubschrauberflüge vorweg zu klären haben, ob diese im Widerspruch zu den absoluten Verboten (§ 2 lit d und e) der Verordnung Ruhegebiet Stubaier Alpen, LGBI. Nr. 45/2006, stehen. Bejahendenfalls ist der Antrag nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft gemäß § 5 Abs. 6 UVP-G 2000 abzuweisen."

Die Qualität der Schutzinhalte des Landschaftsschutzgebietes Achstürze-Piburger See wird durch den geplanten WWRP mit Sicherheit in Mitleidenschaft gezogen (Auszug aus der Schutzgebietsbeschreibung: "Achstürze: Sie sind eine Wildwasserstrecke der Ötztaler Ache. Der Fluß schießt mit gewaltigen Wassermengen durch die Felsen und bewegt hausgroße Blöcke. Die Achstürze sind durch einen Steig und eine Brücke gerade über die wildesten Strudel des Flusses zugänglich und bieten somit ein Naturerlebnis ersten Ranges.", http://www.tiroler-schutzgebiete.at/schutzgebiete/landschaftsschutzgebiete-in-tirol/achstuerze-piburger-see.html).

Die geplante Restwasserführung gerade in der Zeit der Wandersaison wird den einstigen Grund für die Unterschutzstellung dieses Abschnittes der Ötztaler Ache –die Erlebbarkeit der Kraft des Wassers mit allen Sinnen– deutlich einschränken und ist auch diesbezüglich zu klären ob von einem Verstoß gegen Artikel 11 Abs. 1 auszugehen ist.

 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich "Energie" (BGBI III Nr 237/2002)

Artikel 1, Ziele: "....um die energiewirtschaftlichen Vorrausetzungen für eine nachhaltige, mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen....." Aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft und unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten des WWRP, der UVE-Einreichunterlagen des SKW Kühtai und des AK Kaunertales, des NGP 2009, Fließgewässerräume Naturschutzplans der Tirols, der Daten zu bestehenden Wasserkraftwerken Tirols (E-Government Land Tirol), des Positionspapieres der CIPRA International vom Mai 2014 (http://www.cipra.org/de/positionen/alpenfluesse-sind-nicht<u>erneuerbar</u>) und eigener Auswertungen von frei zugänglichen statistischen Daten (http://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/infokonzepte/positionen/wasserkraft.html)

überschreitet der vorliegende Entwurf des WWRP bei Weitem die spezifischen Belastbarkeitsgrenzen des Tiroler Oberlandes.

Artikel 2 Abs. 4 (unmittelbar anwendbar): "Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme." Hinsichtlich Schutzgebiete wird auf die obigen Ausführungen zu Artikel 11 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen, hinsichtlich naturnaher Gebiete und Landschaften ist auf die Auswirkungen der Speicherstandorte gemäß Umweltbericht Seite 120 – 131 zu verweisen.

Artikel 7 Abs. 3 (unmittelbar anwendbar): "Die Vertragsparteien verpflichten sich des weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonen sowie in den unversehrten naturnahen Landschaften zu erhalten."

Wie schon unter Artikel 11 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege ausgeführt, wird zumindest für die Bereiche Ruhegebiet Stubaier Alpen und Landschaftsschutzgebiet Achstürze-Piburger See von einem nicht rechtskonformen Vorgehen auszugehen sein.

Ad Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005)

Der Entwurf des WWRP sieht Großvorhaben vor (SKW Kühtai, AK Kaunertal), die aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft unter Zugrundelegung materienrechtlicher Bestimmungen des bestehenden TNSchG 2005 nicht genehmigungsfähig sind.

Im Wesentlichen sind dabei absolute Verbote für den Bereich der Ruhegebiete (§ 11 Abs 2 lit c, d und e), Verbote der erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes von Vögeln bzw. das Verbot ihrer Bestandsauslöschung (§ 25 Abs 1 lit f), Verbote der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes von geschützten Pflanzenarten (§ 23 Abs 2 und 3 lit a i.V.m. Abs 5) und Verbote der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes von geschützten Tierarten (§ 24 Abs 2 und 3 lit a i.V.m. Abs 5), anzusprechen.

In anderen Worten würde ein allfälliges Anerkennen des öffentlichen Interesses der im WWRP dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung konsequenterweise bereits eine Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 implizieren. Damit würde nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot durchbrochen werden (vgl. Peter Bußjäger 2000⁶ bzw. VfGH vom 05.10.1998, G117/98: "...Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner ... Rechtsprechung fest, wonach es die der Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft verbietet, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen zu unterlaufen....").

Ad weitere, beispielhaft angeführte Mängel bzw. Kritikpunkte

 Die bestehende Vorbelastung der Gewässer des Tiroler Oberlandes durch energiewirtschaftliche Nutzung ist nicht ausreichend dargestellt. Dem WWRP und dem Umweltbericht kann nicht

⁶ Verfassungsrechtliche Fragen der Anwendung des Naturschutzrechtes der Länder auf Verkehrsprojekte; Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, Amt der Vorarlberger Landesregierung; in: Recht der Umwelt 3/2000, S83-92.

entnommen werden, welche Bereiche derzeit durch Restwasserführung belastet sind. Diese Darstellung wäre auch für Gewässer unter 10 km² Einzugsgebiet interessant und leicht möglich.

 Die vorliegenden Unterlagen befassen sich fast ausschließlich mit dem Thema der Zustandsverschlechterung um eine ganze Größenklasse. Nachdem jedoch bereits im Leitfaden⁷ des BMLFUW in der Einleitung auf Seite 10 angeführt wird, dass "...für die Zwecke des Naturschutzes und für die Bewertung ästhetischer Aspekte andere Bewertungsinstrumente heranzuziehen sind...", fehlen zwei bedeutende Aspekte der geplanten Wasserentnahmen des WWRP, nämlich

an welchen Gewässerabschnitten kommt es zur Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes innerhalb einer Zustandsklasse? bzw

was bedeuten die Veränderungen der Hydrologie der betroffenen Gewässer hinsichtlich naturschutzrelevanter Aspekte (konkrete Beispiele: Landschaftsschutzgebiet Achstürze, Naturpark Ötztal, Sonderschutzgebiete am Inn, etc.)?

Dem Begleitschreiben kann entnommen werden, dass auch weiterführenden Maßnahmen aus den Bereichen Hochwasserschutz, Feststoffhaushalt, Grundwasser/Quellen- und Wasserversorgung, und Gewässerökologie als Rahmen für den WWRP ein öffentliches Interesse im Zuge der Anerkennung der dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung zu unterstellen sein wird:
Die Maßnahmen selbst sind jedoch z.B. für den Bereich Feststoffhaushalt (8.1.3.2, 8.1.3.3, 8.2.2.2 und 8.2.2.3) nur exemplarisch aufgezählt und kann nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft im Grunde jede wasserbauliche Tätigkeit unter diese Aufzählung subsumiert werden (Uferverbauungen, Sohlstabilisierungen z.B. durch Staffelbauwerke, Geschiebesperren, Ausschotterungsbecken, Gerinneaufweitungen, Anpassungen der Gerinnegeometrie zur Erhöhung der Transportkapazität, Erhöhung der Talssperren, Höherlegen der Auslassorgane, Durchleiten von Trübeströmen, etc.).

Mit anderen Worten: Im Zuge der Anerkennung der im WWRP der TIWAG dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung soll zugleich jedwedem weiteren zukünftigen Eingriff in die betroffenen Gewässer des Oberlandes ein öffentliches Interesse unterstellt werden, sobald der Eingriff durch die im Plan dargestellte energiewirtschaftliche Nutzung notwendig wird. Dies bedeutet zum einen, dass die Umweltauswirkungen des WWRP noch viel weitreichender sind als im Umweltbericht dargestellt und zum anderen gehen die Autoren des WWRP offensichtlich davon aus, dass die Umsetzung des WWRP erhebliche Veränderungen des Feststoffhaushaltes der betroffenen Flüsse mit sich bringen wird. Ansonsten würden sie nicht vorsorglich alle denkbaren wasserbaulichen Maßnahmen zur Reduktion der Beeinträchtigungen gleich mitanführen.

- Dem Bericht des WWRP lassen sich keine Angaben darüber entnehmen, wieviel Feinstsedimente (Gletschermilch) der Gurgler und Venter Ache durch die geplanten Überleitungen entnommen werden (quantitativ und qualitativ). Gerade aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation der Ötztaler Ache (z.B. in den Bereichen der Bergsturzgebiete) wären diesbezügliche Aussagen und eine Abschätzung der etwaigen Auswirkungen im Jahresverlauf aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft unbedingt erforderlich.
- WWRP Seite 99: Die Abbildung über die fischereilich interessanten Regionen des Planungsgebietes ist nicht nachvollziehbar, gemäß Einschätzung der Tiroler Umweltanwaltschaft gibt es weit mehr fischereiliche Zonen.

 $^{^{7}}$ Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente; BMLFUW 2010.

Interessant ist jedoch die Tatsache, dass der gesamte Inn oberhalb des Wehres Runserau bis kurz oberhalb der Einmündung des Radurschlbaches als fischereilich interessante Zone ausgewiesen wurde: Dies entspricht der Kenntnis der Tiroler Umweltanwaltschaft insbesondere über das Äschenvorkommen in diesem Bereich und widerspricht den gewässerökologischen Aussagen zur Ist-Zustandsbewertung des Inns zwischen dem Rückstaubereich Runserau und Prutz.

- WWRP Seite 101: Abbildung 54 zeigt die naturräumliche Bedeutung der größeren Fließgewässer des Planungsraumes. Die Darstellung der hydrologischen Charakteristik der betroffenen Flüsse und Bäche wäre ebenso wünschenswert bzw. bezüglich der Inhalte des WWRP vor allem zielführend.
- WWRP Seite 102: Abbildung 55 zeigt die Gewässer mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit bzw. die vorhandenen Gewässerschutzzonen im Planungsgebiet. Es erfolgt jedoch keine Darstellung, inwieweit Gewässer der Gewässerschutzzonen bzw. Gewässer mit naturschutzfachlich hoher Wertigkeit vom WWRP betroffen sind.
- WWRP Seite 211: Der Bericht leitet aus den Erfahrungen der Wasserfassung am Taschachbach für die Staubereiche an der Gurgler und Venter Ache ab, dass "durch 2- bis 3-malige Spülungen in einem durchschnittlichen Jahr die im Stauraum abgelagerten Sedimente abtransportiert und die Funktionsfähigkeit der Wasserfassungen garantiert werden können." Hierzu ist kritisch anzumerken, dass es sich beim Taschachbach im Vergleich mit der Gurgler und insbesondere mit der Venter Ache um ein deutlich kleineres Fließgewässer handelt (maximaler Einzug an der Fassung Taschachbach: 12, 1 m³/s; geplanter Einzug an der Venter Ache: 50 m³/s bzw. an der Gurgler Ache: 29 m³/s) und damit eine Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben scheint. Zudem ist gemäß den Ausführungen zu den Wasserfassungen des Vorhabens AK Kaunertal auf derselben Seite davon auszugehen, dass flussbauliche Maßnahmen an der Gurgler und Venter Ache unterhalb der geplanten Wasserfassungen notwendig werden, um unerwünschte Sohlanlandungstendenzen zu vermeiden ("...Ausgehend von Empfehlungen aus Kapitel 8.1.3.2 (Anmerkung der Tiroler Umweltanwaltschaft: Kapitel 8.1.3.2 enthält keine Empfehlungen, sondern fast eine vollständige Aufzählung von wasserbautechnischen Maßnahmen) könnte man für Bereiche in der Restwasserstrecke an der Ötztaler Ache unterhalb der Wasserfassung mit flussbaulich unerwünschten Sohlanlandungstendenzen zielführende Minderungsmaßnahmen entwickeln und dann Kapitel 8.1.3.3 folgend Monitoringmaßnahmen durchführen....").
- WWRP Seite 226 228: Abbildung 117 verdeutlicht sehr gut, dass "die Grundwasserstände im Ötztal im Nahbereich der Ötztaler Ache sehr eng mit deren Wasserständen kommuniziert." Laut Bericht ergibt sich eine durchschnittliche Absenkung der Ötztaler Ache von 47 cm bei Mittelwasser im Juli und wird des weiteren ausgeführt, dass "es durch die reduzierten Wasserstände an der Ötztaler Ache in Teilen des Ötztales zwischen Mitte April und Mitte Dezember zu Rückgängen des Grundwasserspiegels kommen wird." Warum dieser Umstand "nur eine geringfügige Reduktion der Grundwasserdynamik" sein soll, erschließt sich der Tiroler Umweltanwaltschaft nicht und wird abschließend zu klären sein, ob die zu erwartende mengenmäßige Veränderung des Grundwasserdargebotes des Ötztales durch die geplanten Wasserfassungen zu einer Zustandsverschlechterung des(r) betroffenen Grundwasserkörper(s) führen wird.

- WWRP Seite 238 239, Auswirkungen auf Rafting- und Kajakstrecken:
 Die Beschreibung der Auswirkungen auf Kajak- und Raftingstrecken erfolgt –wie einige andere wichtigen Themenpunkte- dermaßen euphemistisch, dass die schlussendlich dargestellten Prognosen über die Auswirkungen des WWRP gänzlich zu hinterfragen sind.
 - 1. Befundliche Darstellung der betroffenen Kajak- und Raftingstrecken in der UVE-Kaunertal:

Fachbeitrag · D.11, · Seite · 96:¶

D – Umweltverträglichkeitserklärung D.11 Fachbeitrag Tourismus, Freizeit- und Erholungsnutzung 03 Ist-Zustand

Ausbau Kraftwerk Kaunertal



- Allgemeines zur direkten Nutzung:
 - Kajak und Rafting

Die 42 km lange Ötztaler Ache gilt in Österreich wie in ganz Europa im Outdoor-Sport als Wildwasser und Gletscherfluss der Extraklasse. Der Ötztaler Tourismusverband bewirbt den Sommertourismus unter der Rubrik Outdoor wie folgt:

"...die Orte Haiming, Sautens, Ötz und Ötztalbahnhof haben sich zum absoluten Outdoor Zentrum entwickelt. Aus ganz Europa und darüber hinaus reisen Outdoor Sportler an um unter der fachkundigen Führung der hiesigen Profis die atemberaubenden Schluchten und Wilden Wasser kennen zu lernen. Rafting auch für Fortgeschrittene. Die unmittelbare Umgebung im Ötztal bietet ein wahres Eldorado für den Einsteiger wie auch für den fortgeschrittenen Wildwasser Sportler" (http://www.oetztal.at/sommer/freizeit/outdoor.html, Jänner 2012).

Die oberen Abschnitte von Zwieselstein bis Längenfeld sind grundsätzlich sehr erfahrenen Kajakfahreren und Extrempaddler vorbehalten. Nach der leicht befahrbaren und wenig attraktiven Strecke bei Längenfeld beginnt bei Längenfeld-Au die "Mittlere Ötz", die – wie die "Achstürze" und die "Wellerbrückenstrecke" – auch für sehr erfahrene Kajakfahrer bei mittlerer Wasserführung eine besondere Herausforderung darstellt. Seit 2006 findet auf der "Wellerbrückenstrecke" im Herbst alljährlich die adidas Sickline Extrem-Kajak WM statt, die auch von verschiedenen TV-Sendern live übertragen wird. Die "Untere Ötz" von Ötz bis zur Innmündung gilt als die Wildwasserstrecke schlechthin. Ab mittlerer Wasserführung bietet sie dem geübten Paddler hohe Erlebniswerte. Bei höheren Wasserführungen sind auch sehr versierte Paddler gefordert und erleben Wildwasser vom Feinsten (vgl. [26]).

Im Rafting gilt die "Untere Ötz" als der Wuchtwasser-Klassiker Österreichs. Bei einer Wasserführung ab 50 m³/sec bietet sich hier die Faszination des Raftings als Teamsport. Vor allem mit dem Kombiangeboten Rafting am Inn "Imster Schlucht" und an der "Unteren Ötz" locken hier rd. 19 Outdoor-Unternehmen zahlreiche Kunden vor allem aus Deutschland, aber auch aus ganz Europa an. 2010 wurde als größte und neueste Outdoor-Anlage die Area 47 direkt an der Mündung der Ötztaler Ache in den Inn eröffnet, die neben Rafting auch Hochseilgarten, Flying Fox, Badeteich mit Rutsche und Sprungschanze sowie zahlreiche weitere Outdoor-Erlebnisse anbietet (vgl. [26] und www.area47.at, Jänner 2012).

2. Auswirkungsbetrachtung im Rahmen des WWRP, Seite 238, Punkt 8.1.8.2:

"Insbesondere durch den geplanten Ausbau am Standort Kaunertal und aufgrund der damit verbundenen Ausleitung von Wasser, wird Wassersport an der Venter, Gurgler und Ötztaler Ache nur mehr mit Restwassermengen möglich sein. Damit werden sich die Möglichkeiten der Befahrung für den Kajaksportler sowohl jahreszeitlich als auch teilabschnittsbezogen verändern. Schwierigere Abschnitte, die heute nur im Herbst bei Niederwasserführung befahren werden können, werden in Zukunft auch im Sommer befahrbar sein. Mit Restwassermengen von im Mittel 40 m³/s am Pegel Brunau in den Monaten Mai bis September, können alternative Sportgeräte und Ruderfahrzeuge wie Kanu, Kajak, Miniraft und eventuell Hydrospeed, etc. zum Einsatz kommen.

Mit flussbautechnischen Maßnahmen an der unteren Ötztaler Ache können die Bedingungen und die Attraktivität der Strecke auch bei Realisierung des Ausbau Kaunertal zusätzlich noch verbessert werden. Betreffend die an der Ötztaler Ache abgehaltenen Kajakveranstaltungen können die geänderten Abflussbedingungen in Zukunft bessere Durchführungszeiten, sowohl im Tagesverlauf, als auch saisonal bedingen."

Ob die KajakfahrerInnen und RafterInnen die Vorteile der künstlichen Wasserführung in der Ötztaler Ache genauso sehen, bleibt zu hinterfragen. Normalerweise befahren diese SportlerInnen natürliche Fließgewässerabschnitte mit hoher Dynamik und hohem Erlebniswert und können sie damit als eine Art "menschlicher Bioindikator" für Flüsse mit intaktem Naturhaushalt angesehen werden. Zudem wäre ergänzend darzulegen, welche flussbautechnischen Maßnahmen im Konkreten angedacht sind und ob diese nicht wiederum zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gewässer führen werden.

Diesbezüglich sind die Einstufungen der zu erwartenden Beeinträchtigungen in der Tabelle 74 (Seite 239-240) nicht nachvollziehbar und werden die Beeinträchtigungen aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft systematisch unterschätzt.

3. Verbleibende Auswirkungen auf Rafting- und Kajakstrecken unter Einrechnung von Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht Seite 149):

Gemäß Umweltbericht "können etwaige erhebliche Auswirkungen auf die Rafting- und Kajakstrecken durch Unterstützung der betroffenen Raftingunternehmen in der Region bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für die bestmögliche Sicherstellung der bestehenden Raftingsportmöglichkeiten bzw. Unterstützung hinsichtlich Alternativangebote ausgeglichen bzw. auf ein verträgliches Maß reduziert werden."

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft sind diese Aussagen nicht nachvollziehbar. Erstens handelt es sich bei den dargestellten Maßnahmen um Ersatzmaßnahmen und nicht um Ausgleichsmaßnahmen (die verlorene Qualität der betroffenen Fließgewässerstrecken für den Kajak- und Raftingsport soll durch andere Konzepte ersetzt werden) und zweitens ist der Eingriff laut eigener Darstellung so gravierend, dass das Erreichen eines verträglichen Ausmaßes durch die dargestellten Maßnahmen nicht in Einklang mit den Denkgesetzen des täglichen Lebens zu bringen ist.

- Genereller Kritikpunkt zu den tabellarischen Abflussverhältnissen bei Realisierung von Teilen des WWRP bzw. des gesamten WWRP: Die prognostizierten Restwasserabflüsse sind nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft im Vergleich zum natürlichen Wasserdargebot (MQ_{t natürlich}, NQ_{t natürlich} und MJNQ_{t natürlich}) darzustellen, um die jeweiligen prognostizierten Abflüsse mit QZVrelevanten Kenngrößen vergleichen zu können.
- Umweltbericht Seite 117 Darstellung der Nullvariante: Bei der Darstellung der Nullvariante wird angeführt, dass die Nichtverwirklichung des WWRP "zum Verlust an nachhaltiger, emissionsarmer und wirtschaftlicher Erzeugung in der Größenordnung von 1.350 MW und 1.800 GWh/a" führen wird. Dabei wird aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft übersehen, dass das Prinzip der Nachhaltigkeit im Wesentlichen auf drei Säulen beruht, wobei eine dieser zentralen Säulen die Umwelt inklusive Arten, Lebensräumen, Ressourcen und Klima darstellt. Deshalb kann aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft im Falle der Verwirklichung der Großvorhaben des WWRP nicht von einer nachhaltigen Energieerzeugung gesprochen werden weil diese massiv zu Lasten der natürlichen Lebensräume und der Natur gehen würde.

- Umweltbericht Seite 152: "Permanente Verschlechterungen des Gewässerzustandes insbesondere durch Aufstau und Restwasserführung bei gegebenen sehr gutem ökologischen Zustand können durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden."
 Diese Annahme wird abschließend in Bezug auf Übereinstimmung mit den Zielen und Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. ihrer nationalen Umsetzung zu prüfen und klären sein. Grundsätzlich könnte die Verschlechterung eines Baches im sehr guten ökologischen Zustand theoretisch nur ausgeglichen werden, wenn derselbe Bachtyp in ökofunktionaler Nähe von einem schlechteren als dem sehr guten in den sehr guten Zustand überführt wird. Dies ist für den gesamten Planungsbereich des WWRP bis auf einen kurzen Abschnitt am oberen Fischbach (wenige hundert Meter) nicht der Fall.
- Umweltbericht Seite 160 Zusammenfassende Bewertung: Die zusammenfassende Schlussbewertung unter Einrechnung der Maßnahmen ist nicht nachvollziehbar. Wie schon mehrfach ausgeführt, sind die angeführten Maßnahmen aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft nicht in der Lage, die im Umweltbericht festgestellten erheblich negativen Auswirkungen in zahlreichen Fachgebieten entsprechend abzumindern.
- Umweltbericht Seite 181: Im Zuge der Prüfung der Nullvariante werden verschiedene negative Punkte zu Einschränkungen der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Wirtschaftsentwicklung Tirols angeführt. Vernachlässigt wird jedoch die Darstellung, wie viele Arbeitsplätze bzw. wieviel wirtschaftliches Potential natürlich fließenden Gewässern in den Bereichen Tourismus und Freizeit zuzurechnen sind.

Abschließend bleibt anzuführen, dass der Tiroler Umweltanwaltschaft bekannt ist, dass ein weiterer Entwurf eines Rahmenplans (Gewässerschutzplan Inn des WWF) dem BMLFUW zur Prüfung vorliegt. Es wird daher aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft abschließend zu klären sein, inwieweit eine Synthese der beiden Rahmenplanentwürfe sinnvoll bzw. ein Prozess mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Syntheseentwicklung im Sinne der SUP-Richtlinie sinnvoll bzw. notwendig erscheint.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass es "vernünftige (Ausbau-)Varianten" gemäß Richtlinie 2001/42/EG Artikel 5 Abs. 1 zum eingereichten Entwurf des Wasserwirtschaftlichen Rahmenplans "Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland" der TIWAG gibt, die eine nachhaltige Entwicklung unter bestmöglicher Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen oberhalb der Belastbarkeitsschwelle erlauben würden.

Insbesondere wird dabei an folgende Projektideen angeknüpft:

Bau des Gemeinschaftskraftwerkes Oberer Inn,

Ausbau des Kraftwerkes Runserau,

Bau eines neuen Ausleitungskraftwerkes Imst – Haiming,

Ausbau des SKW Kühtai im Sinne der Option 8 und Verzicht auf den Ausbau des AK Kaunertales in der geplanten Form.

Damit könnten einige der geplanten und bereits beantragten Großvorhaben im Tiroler Oberland realisiert werden, ohne das gravierende und irreversible Beeinträchtigungen für die diversen Schutzgüter (Naturhaushalt, Lebensräume und Arten, Landschaftsbild, Erholungswert des Tiroler Oberlandes) zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

Mag. Johannes Kostenzer